

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 07.09.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Vorschriften über Berufsbezeichnungen,
Berufsausübung und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Berichterstatlerin: Abg. Gudrun Pieper (CDU)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

**Gesetz
zur Neuordnung von Vorschriften
über Berufsbezeichnungen, Berufsausübung
und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen¹⁾**

Artikel 1
Niedersächsisches Gesetz über die
Weiterbildung und Fortbildung in
Gesundheitsfachberufen
(Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz -
NGesFBG)

**Erster Teil
Weiterbildung**

§ 1
Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Das Fachministerium regelt die Weiterbildungsbezeichnungen in Gesundheitsfachberufen durch Verordnung.

(2) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung führen will, bedarf der Erlaubnis; § 4 bleibt unberührt.

(nachrichtlich: § 4 des Gesetzentwurfs)

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates, die in einem solchen Staat zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung nach § 1 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und über die für die Ausübung des Berufs im Inland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, dürfen zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung dieses Berufs in Niedersachsen diese Weiterbildungsbezeichnung auch ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 führen, wenn sie,

1. für den Fall, dass dieser Beruf oder seine Ausübung in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, die dort geforderte Befähigung erworben haben oder

**Gesetz
zur Neuordnung von Vorschriften
über Berufsbezeichnungen, Berufsausübung
und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen
und zur Änderung des Niedersächsischen
Justizgesetzes¹⁾**

Artikel 1
Niedersächsisches Gesetz über die
Weiterbildung und Fortbildung in
Gesundheitsfachberufen
(Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz -
NGesFBG)

§ 1
_____ Weiterbildungsbezeichnungen

(1) *unverändert*

(2) Wer eine **durch Verordnung nach Absatz 1 geschützte** Weiterbildungsbezeichnung führen will, bedarf der Erlaubnis_____.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 dürfen

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates, **und**
2. **Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,**

die in einem **in Nummer 1 genannten** Staat zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung **durch Verordnung nach Absatz 1** geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind, _____ über die für die Ausübung des

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch **den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, den Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in dem Niederlassungsstaat ausgeübt haben.

(2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

§ 2

Erlaubnisvoraussetzungen, Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis

(1) ¹Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 erhält auf Antrag, wer

1. eine Weiterbildung an einer niedersächsischen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit einer staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

²Die staatliche Abschlussprüfung nach Satz 1 Nr. 1 muss auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), liegen.

(2) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 erhält auf Antrag auch, wer

Berufs im Inland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen **und ihren Beruf nur** vorübergehend und gelegentlich _____ in Niedersachsen **ausüben**, ohne Erlaubnis diejenige Weiterbildungsbezeichnung **in deutscher Sprache** führen, **die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen.**

_____ ²Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf **im Niederlassungsstaat** reglementiert ist, **gilt Satz 1 nur dann, wenn der** Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in **einem oder mehreren der in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten** ausgeübt wurde. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

§ 2

_____ Voraussetzungen, Aufhebung und **Unwirksamkeit** der Erlaubnis

(1) ¹Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 erhält auf Antrag, wer

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

²Die staatliche Abschlussprüfung nach Satz 1 Nr. 1 muss auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch **den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)**, liegen.

(2) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 erhält auf Antrag auch, wer

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

1. in einem anderen Bundesland die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten hat, die einer durch Verordnung nach § 1 Abs. 1 geregelten Weiterbildungsbezeichnung entspricht,
2. in einem anderen Bundesland eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. aufgrund einer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt

und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 erfüllt.

(3) ¹Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine Voraussetzung nach Absatz 1 oder 2 nicht vorgelegen hat. ²Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht mehr vorliegt. ³Im Übrigen bleiben die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(4) ¹Die Erlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnis zum Führen der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. ²Das Erlöschen ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(5) Soweit für die Weiterbildung nicht die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten, trifft das Fachministerium durch Verordnung Regelungen über

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungen,
2. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen einschließlich der Prüfung und
3. die Anrechnung anderer Aus- und Weiterbildungen und sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit.

§ 3

Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen einer staatli-

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

1. in einem anderen Bundesland die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten hat, die einer durch Verordnung nach § 1 Abs. 1 **geschützten** Weiterbildungsbezeichnung entspricht,
2. *unverändert*
3. **eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz** gleichwertige Befähigung **besitzt**

und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 erfüllt.

(3) *unverändert*

(4) ¹**Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 wird unwirksam**, wenn die Erlaubnis zum Führen der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen **worden ist**. ²**Dies** ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(5) Soweit für die Weiterbildung nicht die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten, trifft das Fachministerium durch Verordnung Regelungen über

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung__,
2. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildung__ einschließlich der Prüfung und
3. *unverändert*

§ 3

Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen einer staatli-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

chen Anerkennung, wenn sie Weiterbildungslehrgänge durchführen, welche eine Voraussetzung für die Erlaubnis zur Führung einer gemäß § 1 geschützten Weiterbildungsbezeichnung schaffen sollen.

chen Anerkennung, wenn sie Weiterbildungslehrgänge durchführen, welche eine Voraussetzung für die Erlaubnis **zum Führen einer durch Verordnung nach § 1 Abs. 1** geschützten Weiterbildungsbezeichnung schaffen sollen.

(2) Das Fachministerium regelt durch Verordnung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

(2) *unverändert*

Zweiter Teil
Dienstleistungsfreiheit

§ 4
Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates, die in einem solchen Staat zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung nach § 1 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und über die für die Ausübung des Berufs im Inland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, dürfen zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung dieses Berufs in Niedersachsen diese Weiterbildungsbezeichnung auch ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 führen, wenn sie,

1. für den Fall, dass dieser Beruf oder seine Ausübung in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, die dort geforderte Befähigung erworben haben oder
2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, den Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in dem Niederlassungsstaat ausgeübt haben.

(2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

§ 5
Bescheinigungen

Staatsangehörige eines Staates nach § 4 Abs. 1, die in Niedersachsen

§ 4
Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 1 Abs. 3)

§ 5
Bescheinigungen **für den Dienstleistungsverkehr**

Staatsangehörige _____ nach **§ 1 Abs. 3 Satz 1**, die in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

1. zur Ausübung eines Berufs, dessen Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und
2. berechtigt sind, eine nach § 1 geschützte Weiterbildungsbezeichnung zu führen,

erhalten von der zuständigen Behörde die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Staat nach § 4 Abs. 1 erforderlich sind.

Dritter Teil Verwaltungszusammenarbeit

§ 6 Zusammenarbeit und Amtshilfe

¹Die zuständige Behörde arbeitet in Bezug auf Berufe, deren Bezeichnungen nach § 1 geschützt sind, mit den zuständigen Behörden der Staaten nach § 4 Abs. 1 sowie den einheitlichen Ansprechpartnern (Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. EU Nr. L 376 S. 36) eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe. ²Sie übermittelt auf Ersuchen eines Staates nach § 4 Abs. 1 die Daten, die für die Anerkennung einer Weiterbildung oder zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erforderlich sind.

§ 7 Gegenseitige Unterrichtung

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates oder des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates über

1. Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen, und
2. über die Rücknahme, den Widerruf und das Erlöschen einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 2.

1. zur Ausübung eines Berufs, dessen _____Bezeichnung **durch Verordnung** nach § 1 **Abs. 1** geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und
2. berechtigt sind, eine **durch Verordnung** nach § 1 **Abs. 1** geschützte Weiterbildungsbezeichnung zu führen,

erhalten von der zuständigen Behörde die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen, **in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten** Staat _____ erforderlich sind.

§ 6 Zusammenarbeit und Amtshilfe

¹Die zuständige Behörde arbeitet in Bezug auf Berufe, deren Bezeichnungen **durch Verordnung** nach § 1 **Abs. 1** geschützt sind, mit den zuständigen Behörden der **in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten** Staaten _____ eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe. ²Sie übermittelt auf Ersuchen **der zuständigen Behörde** eines **in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten** Staates _____ die Daten, die für die Anerkennung einer Weiterbildung oder zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erforderlich sind.

§ 7 Gegenseitige Unterrichtung

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde **eines in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten** Herkunfts-_____ oder _____ Niederlassungsstaates über _____ Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen; **§ 13 b des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bleibt unberührt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

(2) Wird die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates über einen in Absatz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

§ 8
Beschwerdeverfahren

(1) Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Behörde über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung (§ 4 Abs. 1), so holt die zuständige Behörde die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Staates nach § 4 Abs. 1 übermittelt die zuständige Behörde diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

Vierter Teil
Regelungen für bundesrechtlich reglementierte Gesundheitsfachberufe

§ 9
Fortbildungspflicht für Berufe in der Pflege

¹Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“, „Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen, haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Wird die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde **eines in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten** Aufnahmestaates ____ über einen in Absatz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde **des** Aufnahmestaates ____ über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

§ 8
Beschwerdeverfahren

(1) Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Behörde über eine in Niedersachsen **gemäß § 1 Abs. 3** erbrachte Dienstleistung ____, so holt die zuständige Behörde die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ____ ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines **in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten** Staates _____ übermittelt die zuständige Behörde diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

§ 9
Fortbildungspflicht für Berufe in der Pflege

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und MigrationFünfter Teil
Sonstige Vorschriften§ 10
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

§ 11
Gleichbehandlung der Staatsangehörigen
von Drittstaaten

Die §§ 4 bis 8 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis und ohne sonstige Berechtigung eine durch eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 geregelte Weiterbildungsbezeichnung führt oder
2. ohne staatliche Anerkennung (§ 3 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1) eine Weiterbildungsstätte betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

§ 13
Übergangsvorschriften

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Niedersachsen erteilte Erlaubnisse zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 gelten weiter.

(2) ¹Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte staatliche Anerkennung einer Weiterbildungsstätte gilt weiter. ²Sie ist zu widerrufen, wenn Weiterbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 durchgeführt werden, ohne dass die gemäß § 3 Abs. 2 geregelten Anforderungen erfüllt werden.

(3) Wer aufgrund einer Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vom

§ 10
Zuständige Behörde*unverändert*§ 11
Gleichbehandlung der Staatsangehörigen
von Drittstaaten*wird (hier) gestrichen (jetzt in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)*§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis und ohne sonstige Berechtigung eine durch _____ Verordnung nach § 1 Abs. 1 **geschützte** Weiterbildungsbezeichnung führt oder
2. *unverändert*

(2) *unverändert*§ 13
Übergangsvorschriften

(1) Vor dem **1. Oktober 2016** in Niedersachsen erteilte Erlaubnisse zum Führen einer **durch Verordnung nach § 1 Abs. 1 geschützten** Weiterbildungsbezeichnung _____ gelten weiter.

(2) ¹Eine vor **dem 1. Oktober 2016** erteilte staatliche Anerkennung einer Weiterbildungsstätte gilt weiter. ²Sie ist zu widerrufen, wenn Weiterbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 durchgeführt werden, ohne dass die **durch Verordnung nach § 3 Abs. 2** geregelten Anforderungen erfüllt werden.

(3) Wer aufgrund einer Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vom

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ berechtigt ist, ist auch berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen, die nach dem Schulrecht für diesen Beruf geführt werden darf.

20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ berechtigt **war**, ist ____ berechtigt, die Berufsbezeichnung **„Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“** zu führen_____.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die Ausübung des Hebammenberufs

Das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder im Anschluss an die Betreuung“ gestrichen.
2. In § 9 wird das Wort „Gebühren“ durch die Worte „die Vergütung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Weiterbildung
in Gesundheitsfachberufen

Die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2010 (Nds. GVBl. S. 529), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7.
 - c) Nummer 9 wird gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8.
 - e) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:
 - „9. Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger, Fachkraft

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die Ausübung des Hebammenberufs

unverändert

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Weiterbildung
in Gesundheitsfachberufen

Die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2010 (Nds. GVBl. S. 529), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits-
und Kinderkrankenpflegerin oder Fach-
kraft Frühe Hilfen - Familien-
Gesundheits- und Kinderkrankenpfle-
ger.“

2. In § 3 Abs. 4 werden die Worte „anderen Weiterbil-
dung“ durch die Worte „anderen Aus- und Weiter-
bildung oder sonstigen Qualifizierungsmaßnahme“
ersetzt.

2. *unverändert*

**2/1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die
Angabe „§ 3“ ersetzt.**

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3. *unverändert*

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Frühes-
tens fünf und spätestens“ durch das Wort
„Spätestens“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Drei
Monate vor dem vorgesehenen Ende der
Weiterbildung“ durch die Worte „Spätestens
vier Wochen vor Prüfungsbeginn“ ersetzt.

4. § 15 a erhält folgende Fassung:

4. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a
Übergangsvorschrift

„§ 15 a
Übergangsvorschrift

Wer aufgrund einer nach § 13 Abs. 1 des
Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegeset-
zes weitergeltenden Erlaubnis zum Führen der
Weiterbildungsbezeichnung „Familienhebamme“
oder „Familienentbindungspfleger“ berechtigt ist, ist
auch berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung
„Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme“ oder
„Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfle-
ger“ zu führen.“

¹**Die** Weiterbildungsbezeichnung „Familien-
hebamme“ oder „Familienentbindungspfleger“ **darf**
nur führen, wer ____ eine_ nach § 13 Abs. 1 des
Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegeset-
zes weitergeltende_ Erlaubnis zum Führen **dieser**
Weiterbildungsbezeichnung hat. ²**Die in Satz 1**
genannten Personen sind auch berechtigt, die
Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen
- Familienhebamme“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen
- Familienentbindungspfleger“ zu führen.“

5. **Anlage 1** (zu § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2) wird wie
folgt geändert:

5. *unverändert*

- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „staat-
lich anerkannte“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 werden die Worte
„1 ½ Monate in einem weiteren für die
Intensiv- und Anästhesiepflege wichti-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

gen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder in mehreren solchen Bereichen eines Krankenhauses“ durch die Worte „1 ½ Monate mit dem Schwerpunkt der fachpflegerischen Teilnahme an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen in einem weiteren für die Intensiv- und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder auf einer weiteren medizinischen oder operativen Intensivstation“ ersetzt.

- b) In Abschnitt B Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen.
- c) Abschnitt C Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der psychiatrischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.“

- d) Abschnitt D wird gestrichen.
- e) Abschnitt E wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 14 Monate, und zwar

5 Monate in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Allgemein- und Abdominalchirurgie,

3 Monate in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Unfallchirurgie oder Orthopädie,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

6 Monate in Abteilungen mit endoskopischen oder minimal-invasiven Eingriffen, davon ein Einsatz in der Gastroenterologie, sowie Einsätze in mindestens zwei weiteren Abteilungen (z. B. Pneumologie, Urologie, Gynäkologie, Kardiologie, Neurochirurgie).“

- cc) In Nummer 5 Satz 1 werden nach dem Wort „endoskopischer“ die Worte „oder minimal-invasiver“ eingefügt.
- f) In Abschnitt F Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen und die Worte „Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger“ durch die Worte „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ ersetzt.
- g) In Abschnitt G Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen und die Worte „Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger“ durch die Worte „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ ersetzt.
- h) In Abschnitt H Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen.
- i) Abschnitt I wird gestrichen.
- j) In Abschnitt J Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen und die Worte „Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger“ durch die Worte „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ ersetzt.
- k) Abschnitt K erhält folgende Fassung:

„K. Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger, Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration*

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger zu führen und zwei Jahre lang als Hebamme oder Entbindungspfleger tätig war.

Die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen und zwei Jahre lang als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger tätig war.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, Mütter, Väter und Kinder, die durch medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind, bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes unter Berücksichtigung psychosozialer, medizinischer und sozialpädagogischer Aspekte zu beraten und zu betreuen. Sie soll es ermöglichen, Gesundheitsförderung, Prävention und Motivation zur Selbsthilfe zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Soweit es für das Erreichen der Weiterbildungsziele erforderlich ist, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den beiden Berufsgruppen die Weiterbildung berufsbedingt mit unterschiedlichen Wissensständen und Erfahrungen beginnen. Die Weiterbildung umfasst 400 Stunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration*

3.1 Allgemeine Kenntnisse (100 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Risikoschwangerschaften,
- b) Pränataldiagnostik,
- c) Wochenbettbetreuung.

3.1.2 Managementkompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Qualitätssicherung und Evaluation,
- b) Projekt-, Selbst- und Zeitmanagement,
- c) Selbstreflexion,
- d) Informationsmanagement,
- e) Präsentation,
- f) Netzwerkaufbau und -ausbau.

3.1.3 Betriebsorganisation

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Versicherungsfragen,
- b) Berichts- und Dokumentationsformen,
- c) Fragen der Freiberuflichkeit,
- d) Auftragserteilung,
- e) Aufgabenabgrenzung und Aufgabenteilung.

3.1.4 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
 - c) Strafrecht,
 - d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
 - e) Sozialrecht,
 - f) Adoptionsrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- und Jugendhilferecht,
 - g) Gesundheitsrecht,
 - h) Datenschutzrecht.
- 3.2 Fachliche Kenntnisse (150 Stunden)

3.2.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Berufsbild „Fachkraft Frühe Hilfen“,
- b) berufsbezogene Ethik,
- c) Koordinationsfunktion der Fachkraft Frühe Hilfen,
- d) Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators des Auftraggebers,
- e) professionelle Beziehungsgestaltung (Nähe, Distanz, Erstkontakt, Begleitung, Abschied),
- f) Handlungsperspektive,
- g) Kriterien der Entscheidungsfindung,
- h) Methoden der Stressbewältigung,
- i) Stillförderung und Nahrungsaufbau,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration*

- j) psychiatrische Krankheitsbilder,
- k) professioneller Umgang mit psychisch kranken Menschen,
- l) Suchtkrankheiten.

3.2.2 Das Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres im familiären Umfeld

Hierzu zählen insbesondere:

- a) physische Entwicklung des Kindes,
- b) geistige und emotionale Entwicklung des Kindes,
- c) Erkennen von Gedeihstörungen und deren Ursache,
- d) Erkennen von akuten und chronischen Erkrankungen des Kindes,
- e) Förderung der Bindung und Beziehung zwischen Eltern und Kind,
- f) Förderung des Umgangs mit dem Kind,
- g) Erkennen von Gefährdungen (insbesondere Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt),
- h) Familienstrukturen, deren Veränderungen und deren Auswirkungen,
- i) Leben mit einem Kind mit Behinderung oder mit einem chronisch kranken Kind.

3.3 Psychosoziale und sozialpädagogische Grundkenntnisse (150 Unterrichtsstunden)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

3.3.1 Grundlagen der psychosozialen und sozialpädagogischen Arbeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Konzepte sozialer Arbeit,
- b) Systeme sozialer Unterstützung,
- c) Interdependenz von Bildung, Einkommen, Prävention und Selbstverantwortung,
- d) Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung,
- e) Konfliktanalyse, Deeskalation, Konfliktlösungsstrategien,
- f) systemische Familientheorie, systemische Beratung von Einzelnen und Familien,
- g) multidisziplinäres Arbeiten, Kooperation im Helfernetz,
- h) Verlusterlebnisse und Trauerarbeit,
- i) Betreuung von Familien mit besonderen Belastungssituationen,
- j) interkulturelle Kompetenz,
- k) häusliche Gewalt.

3.3.2 Grundlagen der Gesundheitsförderung und der Public Health

Hierzu zählen insbesondere:

- a) internationale Arbeitskonzepte und Qualitätsstandards,
- b) Gesundheitsforschung, Gesundheitswissenschaften,
- c) Struktur des deutschen Gesundheitswesens.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration**4. Praktische Weiterbildung**

Frühestens nach Ableistung von 200 Unterrichtsstunden sind während der Weiterbildung mindestens fünf Betreuungen von Familien durchzuführen. Über die jeweiligen Betreuungen sind Praxisberichte anzufertigen.

5. Facharbeit

In der Facharbeit sind Verlauf und Ergebnis einer Betreuung der Fachkraft Frühe Hilfen einschließlich der Zusammenarbeit mit Ämtern, Einrichtungen sowie anderen Berufsgruppen darzustellen.“

6. In Anlage 3 (zu § 15) wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

§ 8 Abs. 1 der Anlage 8 (zu § 33) der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
2. Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger‘,

an der dreijährigen Fachschule - Heilerziehungspflege -.“
3. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

wird gestrichen

Artikel 4/1

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 31. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geän-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

dert durch § 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2016
(Nds. GVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 werden jeweils die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sobald die Meldung vollständig vorliegt, spätestens nach einem Monat, nimmt das Landgericht Hannover die Eintragung in das Verzeichnis nach § 28 für ein Jahr oder die Verlängerung der Eintragung um ein Jahr vor und unterrichtet die Person darüber.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 Satz 1 auch elektronisch übermittelt werden. ³Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 2 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich das Landgericht Hannover an die zuständige Stelle des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Person, die die Unterlagen übermittelt hat, auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁴Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1.“

2. § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Buchstabens k wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5854

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- b) Dem Buchstaben l wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Es wird der folgende Buchstabe m eingefügt:
 - „m) des Dritten Teils des Kammergesetzes für die Heilberufe“.

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 5
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft.

²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), außer Kraft.

¹Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 2016** in Kraft.

²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), außer Kraft.